Berordnung

zur Anderung der Durchführungsverordnung zur Berordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Bom 19. August 1940.

Auf Grund des Artikels 8 der Berordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstfreuzes vom 18. Oftober 1939 (Reichsgesehbl. I S. 2069) in der Fassung der Berordnung über die Anderung der Berordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstfreuzes vom 19. August 1940 (Reichsgesehbl. I S. 1178) wird solgendes bestimmt:

Die Durchführungsverordnung zur Berordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetztl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

..\$ 1

- (1) Die Berleihung des Ritterfreuzes des Kriegsverdienstfreuzes mit und ohne Schwerter hat sich der Führer perfönlich vorbehalten. Die Borschläge hierfür sind von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für ihren Bereich dem Führer unmittelbar, von den Chefs der Obersten Reichsbehörden für ihren Bereich dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers zu übersenden, der die Entscheidung des Führers einholt.
- (2) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter und der Kriegsverdienstmedaille an Soldaten, Wehrmachtbeamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht erfolgt im Namen des Führers und Obersten Beschlöhabers der Wehrmacht durch die Oberbeschlöhaber der Wehrmachteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Die Oberbeschlöhaber der Wehrmachteile sind ermächtigt, die Verleihungsbesugnis für das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse und für die Kriegsverdienstmedaille dis zu den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechender Dienstschlung zu übertragen, mit der Einschränkung, daß Verleihungen für den eigenen Stad des Verleihungsberechtigten stets nur der Beschlöhaber einer vorgesetzten Dienststelle vollziehen dars.
- (3) Die Berleihung des Kriegsverdienstreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Richtwehrmachtangehörige, die der Wehrmacht unterstellt oder in ihrem unmittelbaren Auftrag tätig sind, erfolgt ebenfalls im Ramen des Führers und

Oberften Beschlshabers der Wehrmacht durch die Oberbesehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, doch findet in diesem Fall eine Ubertragung der Verleihungsbefugnis auf nachgeordnete Dienststellen zunächst nicht statt.

(4) Die Verleihung des Kriegsverdienstfreuzes mit und ohne Schwerter und der Kriegsverdienstmedaille an die übrigen Richtwehrmachtangehörigen erfolgt listenmäßig durch den Führer auf Borschlag der Chefs der Obersten Reichsbehörden. Die Borschläge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers einzureichen, der die Entscheidung des Führers — für Kriegsverdienstfreuz mit Schwertern durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht — herbeiführt."

2. Der § 2 erhalt folgende Faffung:

"§ 2

- (1) Die Verleihung der einzelnen Klassen richtet sich lediglich nach den Verdiensten und ist nicht gebunden an Dienstgrad und Dienststellung. Die Verleihung des Kriegsverdienstfreuzes 1. Klasse ohne vorherige Verleihung des Kriegsverdienstfreuzes 2. Klasse soll auf besonders hervorragende Verdienste beschränft bleiben. In diesen Ausnahmefällen wird die 2. Klasse zugleich mit der 1. Klasse verliehen.
- (2) Die Verleihung des Kriegsverdienstfreuzes 2. Klasse hat nicht die Verleihung der Kriegsverdienstmedaille zur Voraussetzung."

3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

- (1) Die Verleihungsurfunden für das Ritterfreuz des Kriegsverdienstfreuzes vollzieht der Führer persönlich.
- (2) Die Besitzurfunden für das Kriegsverdiensterenz mit Schwertern bei Berleihungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 auch für das Kriegsverdiensterenz ohne Schwerter und für die Kriegsverdienstemedaille werden von den verleihenden Wehrmachtbienststellen ausgestellt.
- (3) Die übrigen Besitzurkunden stellt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers aus."

Berlin, den 19. August 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Reitel

Der Neichsminister des Innern Krid

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Jührers und Neichskanzlers Dr. Meigner